

Teilrevision des Konzessionsvertrags mit den SWG vom 29.11.1995 (Stand: 2000)

Darstellung der ganzen alten und neuen Version, inkl. nicht geänderte Paragraphen.

bisher	neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>Streichungen und <u>Neuformulierungen</u> sind entsprechend hervorgehoben. «SWG» wird konsequent in den Plural gesetzt (wie in den Statuten). Solche Änderungen sind in der Synopsis nicht speziell hervorgehoben.</p>		
<p>beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. November 1996 bzw. 14. Dezember 2000 (Änderung § 13).</p>		
<p>§ 1 <i>Gegenstand des Vertrages</i> 1 Die Stadt erteilt den SWG die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gebiet gewerbsmässig elektrische Energie, Gas und Wasser abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen.</p>	<p>§ 1 <i>Gegenstand des Vertrages</i> 1 Die Stadt erteilt den SWG die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gebiet gewerbsmässig elektrische Energie, Gas, <u>Fernwärme</u> und Wasser abzugeben und die erforderlichen Anlagen zu erstellen.</p>	
<p>§ 2 <i>Erstellen von Versorgungsanlagen</i> 1 Die SWG sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Stadt erforderlichen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung gemäss den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹ und des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser vom 29. November 1995 zu erstellen und zu unterhalten. 2 Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und der Korrektur von bestehenden öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen (im Folgenden: Strassengebiet) haben die SWG die erforderlichen Versorgungsanlagen zu erstellen und bestehende Anlagen nötigenfalls zu verlegen und zu sanieren. 3 Die Stadt orientiert die SWG über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.</p>	<p>§ 2 <i>Erstellen von Versorgungsanlagen</i> 1 Die SWG sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der Stadt erforderlichen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung gemäss den Bestimmungen <u>des Bundesrechts</u>, des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978¹, <u>der Statuten</u> und des Reglements über die Abgabe von Energie und Wasser <u>durch die SWG vom 15.12.2009</u> zu erstellen und zu unterhalten.</p>	<p>Die Grundlagen für die Tätigkeit der SWG (insbesondere ihre Verpflichtungen als Netzbetreiberin) ergeben sich auch aus einer Vielzahl von rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantons-ebene. Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser vom 29. November 1995 wurde ersetzt durch das geltende Reglement vom 15.12.2009 (Stand 4.12.2019)</p>
<p>§ 3 <i>Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die SWG</i> 1 Die SWG haben das Recht, im Strassengebiet der Stadt Versorgungsanlagen zu verlegen und beizubehalten. 2 Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassees werden von der Baudirektion nach Anhörung der SWG jeweils vor Be-</p>	<p>§ 3 <i>Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die SWG</i> 1 Die SWG haben das Recht, im Strassengebiet der Stadt <u>die unter § 1 genannten</u> Versorgungsanlagen zu verlegen und beizubehalten.</p>	

¹ PBG; BGS 711.1

bisher	neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>ginn der Arbeiten bestimmt. Die Anliegen der SWG sind soweit möglich zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die erstellten Anlagen bleiben im Eigentum der SWG.</p> <p>⁴ Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen SWG, Baudirektion und weiteren Betroffenen durchzuführen.</p> <p>⁵ Die Stadt ist den SWG auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>		
<p>§ 4 Beanspruchung von Strassengebiet durch die SWG</p> <p>¹ Die SWG melden der Baudirektion alle Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind.</p> <p>² Die Arbeiten im Strassengebiet ist von den SWG raschmöglichst entsprechend den allgemeinen Weisungen der Baudirektion auszuführen.</p> <p>³ Die SWG haben öffentlichen Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beanspruchen, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen.</p>	Unverändert	Siehe namentlich <i>Richtlinie für Bauarbeiten auf öffentlichem Grund</i> der Baudirektion von 2020 (SR 703 und <i>Wegleitung</i> 703.1)
<p>§ 5 Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die SWG</p> <p>¹ Werden durch Arbeiten der SWG Kanalisationsanlagen tangiert, haben die Werke diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.</p> <p>² Sind die tangierten Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die Stadt die Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen zu übernehmen.</p> <p>³ Erweitert oder verbessert die Stadt im Zuge der Arbeiten der SWG ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Grabarbeiten zu übernehmen.</p>	<p>§ 5 Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die SWG</p> <p>¹ Werden durch Arbeiten der SWG Kanalisationsanlagen tangiert, haben die SWG diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.</p>	
<p>§ 6 Arbeiten der Stadt an Strassen</p> <p>¹ Müssen wegen Bauarbeiten der Stadt an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der SWG angepasst oder versetzt werden, übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die Stadt diejenigen der Grabarbeiten.</p> <p>² Sind die tangierten Anlagen der Werke älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser) oder erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der Strassenbau-</p>	<p>§ 6 Arbeiten der Stadt an Strassen</p> <p>² Sind die tangierten Anlagen der SWG älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas, Fernwärme und Wasser) oder erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der</p>	

bisher	neu	Bemerkungen, Hinweise
arbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.	Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.	
<p>§ 7 <i>Arbeiten der Stadt an Kanalisationen</i></p> <p>¹ Müssen wegen Bauarbeiten der Stadt an Kanalisationen Anlagen der SWG angepasst oder versetzt werden, hat die Stadt die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Anlagen der SWG zu tragen.</p> <p>² Sind die tangierten Anlagen der Werke älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser), übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen.</p> <p>³ Erweitern oder verbessern die SWG anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.</p>	<p>§ 7 <i>Arbeiten der Stadt an Kanalisationen</i></p> <p>² Sind die tangierten Anlagen der SWG älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas, Fernwärme und Wasser) übernehmen die SWG die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen.</p>	
<p>§ 8 <i>Lieferung von Energie</i></p> <p>¹ Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der Stadt wird zu den jeweils gültigen Tarifen verrechnet.</p>	unverändert	
<p>§ 9 <i>Öffentliche Beleuchtung</i></p> <p>¹ Die SWG besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze. Die Gemeinderatskommission kann die Beleuchtung von privatem Grund sowie von anderen Objekten anordnen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.</p> <p>² Die SWG unterhalten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen und Strassenbeleuchtungsanlagen inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen. Die entsprechenden Aufwendungen werden von den SWG getragen.</p> <p>³ Die Stadt trägt die Kosten von Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, an welche die Grundeigentümer Beiträge zu leisten haben oder die im Einzelfall mehr als Fr. 25'000.– (Stand Baukostenindex 4.1.1996) kosten. Die SWG tragen die Kosten nicht beitragspflichtiger Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, die im Einzelfall bis zu Fr. 25'000.– (Stand Baukostenindex 4.1.1996) kosten.</p> <p>⁴ Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von den SWG auszuarbeiten und vor der Ausführung durch die Stadt zu genehmigen.</p>	<p>³ Die Stadt trägt die Kosten von Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, an welche die Grundeigentümer Beiträge zu leisten haben oder die im Einzelfall mehr als Fr. 35'000.– (Schweizer Baukostenindex, Basis Okt. 2020 = 100, Stand Okt. 2023= 114.5) kosten. Die SWG trägt die Kosten nicht beitragspflichtiger Neuanlagen, Anpassungen und Erweiterungen, die im Einzelfall bis zu Fr. 35'000.– (Stand Okt. 2023) kosten.</p>	Abs. 3: Aktualisierung auf neueren Indexstand.

bisher	neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>⁵ Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassen-signalisation wird gemessen und der Stadt zum Ansatz des Haushaltdoppeltarifs ohne Grundgebühr verrechnet.</p>	<p>⁵ Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassen-signalisation wird gemessen und der Stadt zum <u>jeweils gelten- den Ansatz für die entsprechende Kundenkategorie und Produktegruppe</u> ohne Grundgebühr verrechnet.</p>	<p>Abs. 5: Der Haushaltdoppeltarif ist über- holt. Die vorgeschlagene Umschreibung, gibt den Parteien im dynamischen Um- feld mit voraussichtlich differenzierteren Tarifen den Rahmen gibt für die Fest- legung. Kundengruppe können z.B. Klein-/Mittel-/Grossabnehmer sein. Produktegruppen je nach jeweiligem Tarif z.B. Nachtstrom.</p>
<p><i>§ 10 Öffentliche Brunnen</i> ¹ Die öffentlichen Brunnen werden durch die Stadt erstellt und von den SWG auf Kosten der Stadt an das Versorgungsnetz der SWG angeschlossen. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten gehen zu Lasten der Stadt. ² Das Wasser für die Brunnen wird der Stadt aufgrund des ge- messenen Konsums oder pauschal verrechnet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><i>§ 11 Bereitstellung von Wasser zur Bekämpfung von Bränden</i> ¹ Die SWG verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlösch- zwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit- zuhalten. ² Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der SWG angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitun- gen werden von der SWG im Einvernehmen mit der Solothur- nischen Gebäudeversicherung festgelegt. ³ Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt der dazugehörigen Wasserzuleitungen werden durch die SWG finanziert.</p>	<p>unverändert</p>	
<p><i>§ 12 Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der Stadt</i> ¹ Die SWG stellen der Stadt das Wasser für die Brandbekämp- fung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung. ² Für alle übrigen Wasserlieferungen an die Stadt erfolgt die Abgabe über Wassermesser zum allgemeinen Wassertarif oder wird pauschal verrechnet.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 13 Ablieferung der SWG Die Ablieferung der SWG an die Stadt wird in einer Vereinba- rung zwischen dem Verwaltungsrat der SWG und dem Gemeinderat der Stadt Grenchen geregelt.</p>	<p><u><i>§ 13 Abgaben</i></u> ¹ <u>Die SWG entrichten der Stadt eine Konzessionsabgabe für die Benutzung des öffentlichen Grundes. Sie besteht aus:</u> a) <u>einer Abgabe auf der auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten Elektrizität (pro Kilowattstunde);</u></p>	<p>Um dem Legalitätsprinzip gerecht zu werden, wird die Grundlage und Be- messung der Konzession wie auch der Rahmen der Delegation an den Ge-</p>

bisher	neu	Bemerkungen, Hinweise
	<p>b) <u>einer Abgabe auf dem auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten Gas (pro Kilowattstunde);</u></p> <p>c) <u>einer Abgabe auf der auf dem Stadtgebiet durchgeleiteten Wärme (pro Kilowattstunde).</u></p> <p>² <u>Die konkrete Höhe der Konzessionsabgabe wird in einer Vereinbarung zwischen dem Verwaltungsrat der SWG und dem Gemeinderat der Stadt festgelegt. Die Konzessionsabgabe bewegt sich in folgendem Rahmen:</u></p> <p>a) <u>0.7 Rp. bis 1.1 Rp. pro Kilowattstunde für die auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Elektrizität.</u></p> <p>b) <u>0.05 Rp. bis 0.17 Rp. pro Kilowattstunde für das auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Gas.</u></p> <p>c) <u>0.1 Rp. bis 0.5 Rp. pro Kilowattstunde für die auf dem Stadtgebiet durchgeleitete Wärme.</u></p> <p>³ <u>Zusätzlich zur Konzessionsabgabe entrichten die SWG eine Abgabe zur Deckung der Aufwendungen der Stadt zum Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung. Sie wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den SWG und der Stadt festgelegt. Die Höhe der Abgabe (pro Kilowattstunde durchgeleitete Elektrizität) wird unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Aufwendungen für die öffentliche Beleuchtung der Stadt der letzten 5 Jahre festgelegt.</u></p> <p>⁴ <u>Die hiervor umschriebenen Abgaben werden den Kunden als Abgaben an das Gemeinwesen weiterbelastet.</u></p>	<p>meinderat sowie die Überwälzung auf die Tarife im Konzessionsvertrag selbst geregelt.</p>
<p>§ 14 Dienstleistungen</p> <p>¹ Dienstleistungen zwischen den SWG und der Stadt werden gegenseitig verrechnet.</p> <p>² Die Verrechnung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.</p> <p>³ SWG und Stadt können Pauschalabgeltungen vereinbaren.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 15 Konzessionsdauer</p> <p>¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1996 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2020. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.</p>	<p>§ 15 Konzessionsdauer</p> <p>¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1996 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2020.</p> <p>² <u>Jede Partei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahrs künden.</u></p>	<p>Abs. 2: Unnötig komplizierte, unübersichtliche Regelung. Wenn nicht gekündigt wird, dauert Vertrag voll 7 Jahre und es kann 5 J. nicht mehr gekündigt werden</p>

bisher	neu	Bemerkungen, Hinweise
<p>§ 16 <i>Schiedskommission</i></p> <p>1 Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.</p> <p>2 Jede Partei bestimmt ein Mitglied der Kommission.</p> <p>3 Die beiden von den Parteien bestimmten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn bezeichnet.</p>	<p>§ 16 <u>Streitbeilegung</u></p> <p><u>1 Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus vorliegendem Konzessionsvertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn zuständig.</u></p>	<p>Die heutige Bestimmung sieht bei Streitigkeiten die Anrufung einer dreiköpfigen Schiedskommission vor, wobei unklar ist, ob und in welchem Umfang dieser Schiedskommission Entscheidkompetenz zustehen soll. Der Passus in § 16 Abs. 1, wonach Streitigkeiten „vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gericht“ der Schiedskommission unterbreitet werden sollen, deutet eher darauf hin, dass diese lediglich die Funktion einer Schlichtungsbehörde übernehmen soll. Diese Bestimmung kann gestrichen und stattdessen auf die gesetzlich normierte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (§ 48 Abs. 1 lit. b^{bis} des Gerichtsorganisationsgesetzes; BGS 125.12) hingewiesen werden.</p>
<p>§ 17 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen und den Verwaltungsrat der Städtischen Werke Grenchen auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	<p>§ 17 <i>Inkrafttreten</i></p> <p>1 Dieser Konzessionsvertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen und den Verwaltungsrat der <u>SWG</u> auf den 1. Januar 1996 in Kraft.</p>	
<p>Die Parteien:</p> <p>Stadt Grenchen Der Vize-Stadtpräsident Jürg Kaufmann</p> <p>Der Stadtschreiber Rolf Enggist</p> <p>Städtische Werke Grenchen</p> <p>Der Präsident des Verwaltungsrates Boris Banga</p> <p>Der Direktor Jean-Michel Notz</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen genehmigt am 29. November 1996 (GVB Nr. 9608).</p> <p>Änderungen: 1.) Die Änderungen (§ 13) wurde vom Verwaltungsrat der SWG am 26. Juni und von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen am 14. Dezember 2000 (GVB 165) beschlossen und traten am 1.1.2001 in Kraft</p>	<p>Die Parteien:</p> <p>Stadt Grenchen Der Vize-Stadtpräsident Jürg Kaufmann</p> <p>Der Stadtschreiber Rolf Enggist</p> <p><u>SWG</u></p> <p>Der Präsident des Verwaltungsrates Boris Banga</p> <p>Der Direktor Jean-Michel Notz</p> <p>Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen genehmigt am 29. November 1996 (GVB Nr. 9608).</p> <p>Änderungen: 1.) Die Änderungen (§ 13) wurde vom Verwaltungsrat der SWG am 26. Juni und von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen am 14. Dezember 2000 (GVB 165) beschlossen und traten am 1.1.2001 in Kraft. <u>2.) Die Änderungen vom 4. Dezember 2024 (§§ 1-3, 5-7, 9, 13, 15f) wurden vom Verwaltungsrat der SWG am xxxx und von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen am 6. Dezember 2024 (GVB) beschlossen und traten am 1.1.2025 in Kraft (u.a. Fernwärme und § 13).</u></p>	